



1	Tenor	3
2	Kostenentscheidung	4
3	Kostenfestsetzung	4
4	Begründung	5
4.1	Sachverhaltsdarstellung	5
4.2	Verfahren	5
4.3	Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	8
4.3.1	Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 und 2) 10	
4.3.2	Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)	13
4.3.3	Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)	13
4.3.4	Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3)	13
4.3.5	Rechtsverordnungen aufgrund § 7 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG	14
4.3.6	Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften	15
4.3.7	Belange des Arbeitsschutzes	18
4.4	Rechtliche Begründung der Entscheidung	19
5	Nebenbestimmungen	19
5.1	Allgemeines	19
5.2	Bau- und Planungsrecht	20
5.3	Lärmschutz	20
5.4	Luftverunreinigungen	22
6	Rechtsbehelfsbelehrung	23

1 Tenor

Aufgrund von § 16 i.V.m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung wird der

**Firma Shell Deutschland Oil GmbH
Ludwigshafener Straße 1
50389 Wesseling**

auf Ihren Antrag vom 02.10.2014 die Genehmigung zur Änderung des Nordwestlichen Tankfeldes (Anlage Nr. 0021; Nr. 9.2.1, 9.3.1, 9.1.1.1 i.V.m. 9.2.1 und 9.1.1.2 des Anhangs zur 4. BImSchV) auf dem Betriebsgelände der Shell Deutschland Oil GmbH im Rheinland Raffinerie Werk Süd, Ludwigshafener Str.1, 50389 Wesseling, Gemarkung Urfeld, Flur 13, Flurstück 86/70,95 erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet:

- die Errichtung und Betrieb von je vier neuen Pumpen an den Lagertanks TA-166 und TA-275, inklusive der erforderlichen VAWS-Flächen sowie der benötigten Pumpenarmatur, E-MSR-Technik und Rohrleitungen

Die Genehmigung schließt gemäß §13 BImSchG die folgenden Genehmigungen, Erlaubnisse und Befreiungen mit ein:

- Baugenehmigungen nach § 63 BauO NRW
(Az.: 00527-14-01 vom 15.12.2014 und Az.: 00113-15-01 vom 23.04.2015)

Die in diesem Verfahren erteilte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG, Az. 53.8851.9.2.1.-8a-67/14-Ru vom 16.01.2015 und vom 10.06.2015 wird gegenstandslos, sobald diese Genehmigung Bestandskraft erlangt.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht

durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die übrigen zurzeit geltenden Genehmigungen und Eignungsfeststellungen für die o.a. Anlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Der Bescheid erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Zustellung mit dem Betrieb der geänderten Anlagen begonnen wird.

Die Fristen können aus wichtigem Grund verlängert werden.

2 **Kostenentscheidung**

Nach §§ 11, 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GebG NRW, GV. NRW. S. 524) in der zurzeit geltenden Fassung trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

3 **Kostenfestsetzung**

Die Festsetzung der Kosten ergeht in einem gesonderten Bescheid.

4 **Begründung**

4.1 **Sachverhaltsdarstellung**

Mit Datum vom 02.10.2014 reichte die Firma Shell Deutschland Oil GmbH bei der Genehmigungsbehörde den Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung des Nordwestlichen Tankfeldes (Anlage 0021) der Rheinland Raffinerie, Werk Wesseling, Gemarkung Wesseling, Flur 13, Flurstück 86/70, 95 ein.

An der o.a. Anlage sollen folgende Änderungsmaßnahmen durchgeführt werden:

- Errichtung und Betrieb von je vier neuen Pumpen an den Lagertanks TA-166 und TA-275, inklusive der erforderlichen VAWS-Flächen sowie der benötigten Pumpenarmatur, E-MSR-Technik und Rohrleitungen

4.2 **Verfahren**

Art des Verfahrens

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Das Nordwestliche Tankfeld (Anlage 0021) ist 9.2.1, 9.3.1, 9.1.1.1 i.V.m. 9.2.1 und 9.1.1.2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und somit grundsätzlich genehmigungsbedürftig.

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung des Nordwestlichen Tankfeldes zu betrachten, weil nachteilige Auswirkungen durch die Änderungen nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden können und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist das förmliche Genehmigungsverfahren anzuwenden, da die Hauptanlage (9.2.1) in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "G" gekennzeichnet ist. Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH beantragte mit

Einreichung des Antrags, entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags abzusehen. Nach Prüfung der hierzu dargelegten Ausführungen in den Antragsunterlagen kam die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, dass durch die wesentliche Änderung des Nordwestlichen Tankfeldes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind. Deshalb wurde von der öffentlichen Bekanntmachung sowie von der Auslegung der Antragsunterlagen entsprechend dem von der Firma Shell Deutschland Oil GmbH gestellten Antrag abgesehen.

Da die o.a. Anlage unter die Ziffer 9.2.1.1. Spalte 1 des Anhangs 1 des UVPG fallen (UVP-pflichtige Anlagen) fallen, erfordert die wesentliche Änderung der o.a. Anlage gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV die Prüfung, ob die wesentliche Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Anhand der in den Antragsunterlagen dargelegten Ausführungen bezüglich der möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1a der 9. BImSchV wurde geprüft, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach §1Abs. 2 der 9. BImSchV durchzuführen ist. Die Prüfung ergab, dass die beantragte wesentliche Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach §1a der 9. BImSchV hat.

Somit war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich. Diese Entscheidung wurde gemäß § 3a UVPG am 26.01.2015 im Amtsblatt und auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln öffentlich bekannt gemacht.

Für diese Anlage sind derzeit keine BVT-Schlussfolgerungen veröffentlicht worden.

Das maßgebliche BVT-Merkblatt ist das „BVT-Merkblatt über beste verfügbare Techniken für Mineralöl- und Gasraffinerien, Oktober 2014“.

Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, sodass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht.

Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

Zuständigkeiten

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV.NRW. S. 662, ber. 2007 S. 155 / SGV. NRW. 282) in der zurzeit geltenden Fassung die Bezirksregierung Köln zuständig.

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Antragseingang

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH hat mit Datum vom 02.10.2015 eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Nordwestlichen Tankfeldes gemäß § 16 BImSchG einschließlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung der Anlage bei der Bezirksregierung Köln beantragt.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) erforderlichen Darlegungen und Formblätter sowie eine aktualisierte Fassung des anlagenbezogenen Teils des Sicherheitsberichtes.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens vollständig war.

Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i.S. des § 7 der 9. BImSchV, wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Dabei handelt es sich um:

- Stadt Wesseling
 - Feuerwehr
 - Bauaufsicht
 - Planungsamt
- Bezirksregierung Köln
 - Dezernat 53.3 (Überwachung Immissionsschutz)
 - Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) wurde zur Begutachtung des eingereichten Teilsicherheitsberichtes beteiligt.

Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung wurde durch die federführende Behörde und durch die beteiligten Behörden und Stellen durchgeführt.

Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass bei Beachtung der unter Nr. 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

4.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG** *schädliche Umwelteinwirkungen* und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und weiterhin
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG** *Vorsorge* gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche

Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,

- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG** *Abfälle* vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG** *Energie* sparsam und effizient verwendet wird,
- **nach § 5 Abs. 3 BImSchG**, auch nach einer *Betriebseinstellung* von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können; die vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist,
- **nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG** *Pflichten aus Rechtsverordnungen* erfüllt werden, die aufgrund § 7 BImSchG erlassen wurden, im vorliegenden Fall die Störfall-Verordnung,
- **nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG** andere *öffentlich-rechtliche Vorschriften* und *Belange des Arbeitsschutzes*

der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

4.3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 und 2)

Im Rahmen der fachgesetzlichen Prüfung war zunächst zu prüfen, ob schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen von der Anlage unter Berücksichtigung der beantragten wesentlichen Änderung hervorgerufen werden können. Schädliche Umwelteinwirkungen sind dabei Immissionen (z.B. Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen), die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarbarschaft herbeizuführen.

Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Luftverunreinigungen

Durch die geplanten Änderungen werden keine zusätzlichen Emissionen verursacht. Die bestehenden Emissionsquellen bleiben unverändert. Allerdings kommen neue diffuse Emissionsquellen dazu, deren Emissionen nach dem Stand der Technik minimiert werden müssen. Da die Pumpen, Flansche und Absperrorgane mit Flüssigkeiten beaufschlagt werden, die der Nr. 5.2.6 TA-Luft zuzuordnen sind, sind bezüglich der Pumpen, Flansche und Absperrorgane die Vorgaben der Nummern 5.2.6.1, 5.2.6.3 bzw. 5.2.6.4 TA Luft einzuhalten. Dies wird durch die Nebenbestimmungen **Nr. 5.4.1 bis 5.4.3** sichergestellt.

Gerüche

Die im Tenor aufgeführte Änderung des Nordwestlichen Tankfeldes verursacht keine zusätzlichen Gerüche.

Geräusche

Aus der dem Antrag beigefügten schalltechnischen Betrachtung der geplanten Änderungen der Anlage der Firma Müller BBM vom 15.09.2014 (Berichtnummer: M110853/10) geht nachvollziehbar hervor, dass durch den Betrieb von jeweils vier neuen Pumpen an den Lagertanks TA-166 und TA-275 keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu besorgen sind.

Der u.a. Tabelle 1 sind die Ergebnisse der o.a. schalltechnischen Betrachtung zu entnehmen. Da nach Umsetzung der geplanten Änderungen an den Tanks TA-166 und TA-275 die Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionspunkten für den Tag um mindestens 12 dB(A) unter dem jeweiligen Richtwert liegen und damit nicht im Einwirkungsbereich der Anlage, werden in der u.a. Tabelle nur die Beurteilungspegel für die kritische Nachtzeit aufgeführt.

Tabelle 1: Ergebnis der schalltechnischen Betrachtung

Immissionsort (Bezeichnung)	Richtwerte [dB (A)]		Beurteilungspegel [dB (A)]
	tags	nachts	
IO 1 (Lülsdorf, Uferstraße / Ecke Burgstraße)	60	45	35
IO 2 (Niederkassel, Kanalweg südlich Rathausstraße)	60	45	25
IO 3 (Urfeld, In der Mohle)	60	45	24
IO 5 (Wesseling, Moselstraße)	60	45	34
IO 6 (Wesseling, Rodderweg 8)	60	45	40
IO 7 (Urfeld, Kreuz Knippchen / Ecke Weg)	60	45	27
IO 8 (Wesseling - Liebigstr. 4; (Südwest-Fassade))	60	45	38
IO 8.1 (Wesseling - Liebigstr. 14; (Südost-Fassade))	60	45	40

Wie aus dem o.a. Gutachten und aus der Tabelle 1 hervorgeht, liegt der Immissionsbeitrag der geänderten Anlage nach der Inbetriebnahme an den Immissionspunkten IO1, IO2, IO3, IO5 und IO7 um mindestens 10 dB(A) unter dem jeweils geltenden Immissionsrichtwert. Damit liegen die o.a. Immissionspunkte gemäß der Nr. 2.2 TA-Lärm nicht mehr in Einwirkungsbereich der geänderten BImSch-Anlage.

Da die Immissionsbeiträge der geänderten Anlage nach der Inbetriebnahme an den maßgeblichen Immissionspunkten IO 6 und IO 8.1, das 6 dB(A)-Kriterium der Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA-Lärm nicht einhalten, ist hier nicht von irrelevanten Immissionsbeiträgen auszugehen. Der Gutachter der Antragstellerin hat deshalb die Vorbelastung an den o.a. Immissionspunkten bestimmt, um aus der Summe der Vorbelastung und der Zusatzbelastung durch die geänderte Anlage die Gesamtbelastung an den beiden o.a. Immissionspunkten zu bestimmen.

Die Werte für die ermittelte Gesamtbelastung an den Immissionspunkten IO 6 und IO 8.1 sind in der u.a. Tabelle 2 aufgeführt.

Tabelle 2: Gesamtbelastung nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage

Immissionsorte	Richtwert [nachts] in dB(A)	Vorbelastung [dB(A)]	Zusatzbelastung [dB(A)]	Gesamtbelastung [dB(A)]
IO 6 (Wesseling Rodderweg 8)	45	41	40	43
IO 8 (Wessling - Liebigstr.4; Südost-Fassade)	45	41	38	43
IO 8.1 (Wesseling - Liebigstr. 14, Südost-Fassade)	45	44	40	45

Wie aus der o.a. Tabelle 2 hervorgeht, unterschreitet die Geräuschgesamtbelastung am IO 6 den gültigen Richtwert um 2 dB(A). Am Immissionsort IO 8.1 wird der gültige Richtwert durch die Gesamtbelastung gerade eingehalten.

Da aus dem vorgelegte Gutachten plausibel und nachvollziehbar hervorgeht, dass die Vorgaben der TA-Lärm eingehalten werden, geht die Genehmigungsbehörde davon aus, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche, die durch die beantragten Änderungen verursacht werden können, auszuschließen sind.

Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde bestehen deshalb gegen die Umsetzung der im Tenor dieses Bescheides beschriebenen Maßnahmen keine

Bedenken, wenn die Nebenbestimmungen unter Nr. 5.3.1 bis 5.3.4 eingehalten werden.

Erschütterungen

Im bestimmungsgemäßen Betrieb gehen von dem Nordwestlichen Tankfeld keine Erschütterungen aus.

Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Zusätzliche bzw. neue relevante sonstige Umwelteinwirkungen und ionisierende Strahlen treten durch die Änderung des Nordwestlichen Tankfeldes nicht auf.

4.3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)

Die Belange der Abfallwirtschaft sind von der Änderung nicht betroffen.

4.3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Darüber hinaus ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann.

Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

4.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3)

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

In den Antragsunterlagen ist dargestellt, dass und wie die Betreiberin dieser betrieblichen Nachsorgepflicht nachkommen wird.

Sollten im Übrigen zum Zeitpunkt der Stilllegung andere Rechtsvorschriften anzuwenden sein oder bessere technische Möglichkeiten zur Erfüllung der Betreiberpflichten nach Betriebseinstellung bestehen, so werden diese in Absprache mit den zuständigen Behörden zur Anwendung kommen.

4.3.5 Rechtsverordnungen aufgrund § 7 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG

4.3.5.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Anlagensicherheit, Störfallbetrachtung, Gefahrenabwehr

Der Betriebsbereich der Shell Deutschland Oil GmbH ist aufgrund der dort gehandhabten Mengen an Störfallstoffen ein Betriebsbereich mit erweiterten Pflichten gemäß der Störfall-Verordnung.

Grundsätzlich unterliegen Betreiber von Betriebsbereichen den allgemeinen Betreiberpflichten gemäß § 3 Störfall-Verordnung. Danach hat der Betreiber

- die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen zu treffen (§ 3 Abs. 1) sowie
- vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten (§ 3 Abs. 3) und
- Anlagen seines Betriebsbereiches entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik zu errichten und zu betreiben (§ 3 Abs. 4).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin die Einhaltung dieser Pflichten nachzuweisen. Die mit diesem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen enthalten daher Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV.

Zu diesen Unterlagen gehören unter anderem eine Gefahrenanalyse sowie Ausbreitungsszenarien, mit denen ermittelt wird, welche Auswirkungen von vernünftigerweise nicht auszuschließenden Störfällen ausgehen können.

Diese Szenarien mit den größten berechneten Immissionen und einem Vergleich mit den einschlägigen Störfallbeurteilungswerten sind in den Antragsunterlagen plausibel dargestellt.

Nach § 3 Abs. 3 der Störfall-Verordnung sind über die Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen, die vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden können, hinaus, vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten. Da der Sicherheitsbericht schon in einem früheren Genehmigungsverfahren (Az.:53.8851.-9.2.1-16-24/14) durch die im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Änderungen aktualisiert worden ist und der aktualisierte Sicherheitsbericht vom LANUV NRW in dem o.a. Genehmigungsverfahren begutachtet worden ist, hat die Genehmigungsbehörde auf die erneute Vorlage des Sicherheitsberichtes verzichtet.

4.3.6 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

4.3.6.1 Bodenschutz

Die Belange des Bodenschutzes waren von den im Tenor aufgeführten Maßnahmen nicht betroffen.

4.3.6.2 Gewässerschutz

Abwasser

Gemäß den Antragsunterlagen fallen in der geänderten Anlage keine zusätzlichen Prozessabwässer an.

Das bestehende Entwässerungssystem wird durch die geplanten Maßnahmen nicht verändert.

Vorbeugender Gewässerschutz

Im Rahmen des Antrages werden keine Anlagen im Sinne der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Fachbetrieben NRW (VAwS NRW) neu errichtet oder geändert werden.

Es bestehen aus Sicht des Gewässerschutzes daher keine Bedenken.

Aufgrund der in HBV- und LAU-Anlagen umgesetzten VAWS-Maßnahmen sind eine Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen und eine damit verbundene Grundwasserbelastung praktisch auszuschließen.

Löschwasserrückhaltung

In den Antragsunterlagen ist plausibel dargestellt, dass sich im Rahmen der beantragten Maßnahmen keine Änderungen in Bezug auf das Löschwasserentsorgungskonzept für die Bereiche des Nordwestlichen Tankfeldes ergeben.

Hochwasserschutz

Die Belange des Hochwasserschutzes sind von den im Tenor aufgeführten Maßnahmen nicht betroffen.

4.3.6.3 Natur- und Landschaftsschutz

Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sind von den im Tenor aufgeführten Maßnahmen nicht betroffen.

4.3.6.4 Bauplanungsrecht

Mit Stellungnahme vom 23.04.2015 (Az.: 00113-15-01) hat die zuständige Planungsbehörde der Stadt Wesseling der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass das Vorhaben planungsrechtlich zulässig ist und ihr Einvernehmen nach §36 BauGB erteilt.

Achtungsabstand

Mit Urteil vom 15.09.2011 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass eine Prüfung im Sinne von Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie auch bei Genehmigungsentscheidungen berücksichtigt werden muss.

Gemäß Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass in ihren Politiken der Flächenausweisung oder Flächennutzung das Ziel, schwere Unfälle zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen, berücksichtigt wird. Ziel ist es dabei, dass zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, wichtigen Verkehrswegen (so weit wie möglich), Freizeitgebieten und unter dem Gesichtspunkt

des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebieten andererseits ein angemessener Abstand gewahrt bleibt.

Dieser Anforderung wurde mit § 50 BImSchG Rechnung getragen, wonach bei raumbedeutsamen Planungen Flächen mit verschiedenen Nutzungen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen durch Störfälle auf Wohngebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, so weit wie möglich vermieden werden.

Dazu enthält der Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) Abstandsempfehlungen, bezogen auf den Menschen als zu schützendes Objekt. In diesem Zusammenhang ist bei immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungen von Bestandsanlagen insbesondere zu prüfen, ob sich der Gefährdungsbereich der Anlage durch die beantragten Maßnahmen vergrößern wird.

Die Antragstellerin hat anhand der unten angeführten Prüfkriterien untersucht, ob durch die im Tenor dieses Bescheides beschriebenen Änderungen der Anlage der Gefährdungsbereich der Anlage vergrößert wird:

1. Einsatz neuer Stoffe

Die Antragstellerin hat den Einsatz neuer Stoffe nicht beantragt.

2. Signifikante Erhöhung von Stoffmengen bzw. Massenströmen

Die beantragten Maßnahmen führen nicht zu einer Erhöhung der Kapazität des Nordwestlichen Tankfeldes.

3. Signifikante Veränderungen von Verfahrensparametern

Aus den vorliegenden Antragsunterlagen geht keine Änderung der Verfahrensparameter hervor.

4. Signifikante Veränderungen von relevanten Parametern für Störfallbetrachtungen

Aus den vorliegenden Antragsunterlagen gehen keine Veränderungen von relevanten Parametern für Störfallbetrachtungen hervor.

5. Veränderung der örtlichen Lage

Die Antragstellerin hat keine Veränderung der Lage der Anlage beantragt.

6. Grundsätzlich anderes Verfahren / andere Lagerart

Die Antragstellerin hat keine andere Verfahrensart bzw. andere Lagerart beantragt. Im Einklang mit der Genehmigungsbehörde kommt die Antragstellerin zu dem Schluss, dass eine Vergrößerung des Gefährdungsbereiches der Anlage durch die beantragten Änderungen ausgeschlossen werden kann. Deshalb sieht die Genehmigungsbehörde von weiteren Untersuchungen, etwa unter Zuhilfenahme des o.a. Leitfadens KAS-18, ab.

4.3.6.5 Bauordnungsrecht

Mit Stellungnahme vom 15.12.2014 (Az.:00527-14-01)) und vom 23.04.2015 (Az.:00113-15-01) die zuständige Bauordnungsbehörde der Stadt Wesseling der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass unter der Voraussetzung, dass die Nebenbestimmungen unter **Nr. 5.2.1 bis 5.2.4** eingehalten werden, aus baurechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die im Tenor aufgeführten Maßnahmen bestehen.

4.3.6.6 Brandschutz

Mit Stellungnahme vom 17.12.2014 (Az.: 37/ABa) hat die zuständige Bauordnungsbehörde der Stadt Wesseling der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass aus brandschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die im Tenor aufgeführten Maßnahmen bestehen.

4.3.7 Belange des Arbeitsschutzes

In den Antragsunterlagen werden weiterhin die Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten dargelegt. Diese beinhalten Vorkehrungen zum Schutz vor der Einwirkung von Gefahrstoffen, den Schutz durch persönliche Schutzausrüstung, Maßnahmen bei Wartungs- und Reparaturarbeiten, bauliche und konstruktive Maßnahmen zum Arbeitsschutz, regelmäßige ärztliche Untersuchungen, Schulungsmaßnahmen etc..

Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften vom Dezernat 55 der Bezirksregierung Köln geprüft. Mit Stellungnahme vom 10.11.2014

(Az.: 55.883-G-132-14-Ket) hat das Dezernat 55 der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass aus Sicht des Arbeitsschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen, Nebenbestimmungen hat das Dezernat 55 nicht formuliert.

4.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Nr. 5 aufgeführten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Auch die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung (hier: Störfall-Verordnung) ergebenden Pflichten sind erfüllt. Belange des Arbeitsschutzes oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vorliegen.

5 Nebenbestimmungen

5.1 Allgemeines

5.1.1 Der Bezirksregierung Köln ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage im Regelbetrieb schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen und muss beinhalten, in welchem Umfang die genehmigten Anlagenänderungen in Betrieb genommen werden.

5.1.2 Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen

5.1.3 Die Nebenbestimmungen der vorangegangenen Genehmigungen gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die Nebenbestimmungen dieses Bescheides ergänzt oder ersetzt werden.

5.2 Bau- und Planungsrecht

- 5.2.1** Mit der Ausführung der baulichen Anlage darf erst nach Vorlage der geprüften bautechnischen Nachweise begonnen werden. Dabei sind Bemerkungen im Prüfbericht und ggf. „Grüneintragungen“ in den bautechnischen Nachweisen zu beachten.
- 5.2.2** Für das Bauvorhaben ist der Standsicherheitsnachweis, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein muss, erforderlich. Diese muss spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Gleichzeitig ist ein staatlich anerkannter Sachverständiger nach § 85 Abs. 2 BauO NRW zu benennen, der mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt worden ist. Ohne diesen Nachweis darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.
- 5.2.3** Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 82 Abs. 1 BauO NRW) ist die Bescheinigung vom staatlich anerkannten Sachverständigen oder von der sachverständigen Stelle einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den eingereichten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind (§ 82 Abs. 4 BauO NRW).
- 5.2.4** Die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung sind nach dem jeweiligen Stand bei der unteren Bauaufsichtsbehörde zu beantragen.

5.3 Lärmschutz

- 5.3.1** Bei den beantragten Änderungen des Nordwestlichen Tankfeldes ist sicherzustellen, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechende Maßnahmen.

5.3.2 Um sicherzustellen, dass die Maßnahmen dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechen und die in der Geräuschimmissionsprognose des Genehmigungsantrages gemachten Aussagen und Angaben, insbesondere die Einhaltung der Beurteilungspegel aus Nebenbestimmung 5.3.1, auch verwirklicht werden, ist während der Durchführung der Schallschutzmaßnahmen, durch eine nach § 26 BImSchG anerkannte Stelle, eine Bauüberwachung unter schallschutztechnischen Gesichtspunkten durchzuführen. Die Stelle nach § 26 BImSchG ist zu beauftragen, einen Bericht über die Bauüberwachung zu erstellen und der zuständigen Überwachungsmethode innerhalb von einem Monat nach Abschluss der Bauüberwachung zuzusenden.

5.3.3 Die von der Genehmigung erfasste Anlage (Nordwestliches Tankfeld; Anlage Nr. 0021) ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass der von der gesamten Anlage ausgehende Lärm nach Durchführung der Änderungen an nachfolgend genannten Immissionspunkten folgende Beurteilungspegel nicht überschreitet:

Immissionsort	Bezeichnung	Anteiliger Beurteilungspegel (dB[A]) des Nordwestlichen Tankfeldes (Anlage Nr. 0021) nach Inbetriebnahme	
		Tag	Nacht
I01	Lülsdorf - Uferstr/Ecke Burgstraße	32	35
I02	Niederkassel - Kanalweg südlich Rathausstraße	19	25
I03	Urfeld - In der Mohle	19	24
I05	Wesseling - Moselstraße	33	34
I06	Wesseling - Rodderweg 8	40	40
I07	Urfeld - Kreuz Knippchen/Ecke Weg	23	27
I08	Wesseling Liebigstr. 4; Südwest-Fassade	41	38
I08.1	Wesseling Liebigstr. 14; Südost-Fassade	47	40

5.3.4 Die Einhaltung der vorgenannten Nebenbestimmung ist innerhalb von 6 Monaten nach der Inbetriebnahme der geänderten lärmrelevanten Anlagenteile überprüfen zu lassen. Zu messen und zu bewerten ist nach den Bestimmungen der TA Lärm vom 26.08.1998. Mit der Überprüfung ist eine andere Stelle nach § 26 BImSchG zu beauftragen, als die Stelle nach § 26 BImSchG, die bei der Erstellung des Antragsunterlagen beteiligt war. Die Stelle nach § 26 BImSchG ist zu beauftragen, den Überprüfungsbericht der zuständigen Überwachungsbehörde innerhalb von einem Monat nach Abschluss der Überprüfung zuzusenden.

5.4 Luftverunreinigungen

5.4.1 Die Flanschverbindungen sind technisch dicht auszuführen. Für die Flanschverbindungen ist ein Dichtheitsnachweis nach DIN EN 1591-1 zu führen. Der Dichtheitsnachweis ist für die Dichtheitsklasse $L_{0,01}$ zu führen.

5.4.2 Neuinstallierte Pumpen in denen Stoffe der 5.2.6 TA-Luft gefördert werden, sind gemäß der Nr. 5.2.6.1. TA-Luft technisch dicht auszuführen. Es sind Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- und Sperrmedium, mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung oder Magnetkupplung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

5.4.3 Neuinstallierte Absperr- oder Regelorgane in denen Stoffe der Nr. 5.2.6 TA-Luft gehandelt werden, sind gemäß der Nr. 5.2.6.4 TA-Luft zur Abdichtung der Spindeldurchführungen mit hochwertigen abgedichteten metallischen Faltenbälgen mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse auszurüsten. Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) temperaturspezifische Leckageraten eingehalten werden.

6 **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012 S.548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Rucman)